

# RS Vwgh 2016/8/31 2013/17/0811

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.2016

## Index

34 Monopole

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

GSpG 1989 §52 Abs1 Z1;

VStG §22;

1. VStG § 22 heute
2. VStG § 22 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 22 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

## Rechtssatz

Die Behörde hat durch die Verhängung einer Gesamtstrafe für die drei zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen gegen das Kumulationsprinzip des § 22 VStG verstoßen, weil der Betrieb jedes einzelnen Glücksspielgeräts eine selbstständige Verwaltungsübertretung darstellt (vgl VwGH vom 7. Oktober 2013, 2013/17/0274). Die Behörde hat durch die Verhängung einer Gesamtstrafe für die drei zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen gegen das Kumulationsprinzip des Paragraph 22, VStG verstoßen, weil der Betrieb jedes einzelnen Glücksspielgeräts eine selbstständige Verwaltungsübertretung darstellt vergleiche VwGH vom 7. Oktober 2013, 2013/17/0274).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:2013170811.X02

## Im RIS seit

22.09.2016

## Zuletzt aktualisiert am

16.11.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)